



GZ: LIW-0011/24-19

Laab im Walde, am 30.09.2024

Protokoll Nr. 6/2024

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, dem 30.09.2024 in Laab im Walde, Schulgasse 2, Gemeindesaal.

Die Einladung erfolgte fristgerecht am 24.09.2024 durch Kurrende per E-Mail.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:47 Uhr

Stimmberechtigt:			A	E	N
Bgm.	Peter KLAR	(MFL)			
Vzbgm	Alexander ASCHAUER	(MFL)			
gfGR ⁱⁿ	Regina NIESE	(MFL)			
gfGR ⁱⁿ	Sabine PSCHEIDL	(MFL)			
gfGR	Daniel RESCH	(MFL)			
gfGR	Dithmar SCHÜRZ	(MFL)			
gfGR ⁱⁿ	Ulrike WOLTRAN	(VP)			
GR	Markus ASCHAUER	(VP)			
GR ⁱⁿ	Dina GIESINGER	(MFL)			
GR	Daniel HEISSENBERGER	(MFL)			
GR	Christoph KLIMEK	(MFL)			
GR ⁱⁿ	Martina NIEDERDORFER	(VP)			
GR ⁱⁿ	Natascha NIESE	(MFL)			
GR	Felix PEER	(VP)			
GR	Heinz PFLEGER	(MFL)			
GR	Fabrizio PISCHEDDA	(MFL)			
GR ⁱⁿ	Elisabeth RICHTER	(MFL)			
GR	Johannes SCHABBAUER	(VP)			
GR	Thomas STAGL	(MFL)			

	Anwesend
	Entschuldigt
	Nicht entschuldigt

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Klar

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war – nicht*) – beschlussfähig

Schriftführer: AL Thomas Stagl

TAGESORDNUNG

TOP_1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich per E-Mail zur Sitzung eingeladen wurden.

Antragsteller: TOP Bgm. Peter Klar

TOP_2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 06.06.2024 und 14.06.2024 (Umlaufbeschluss)

Genehmigt

TOP_3 Bericht des Prüfungsausschusses

Zur Kenntnis genommen

TOP_4 2. Nachtragsvoranschlag 2024 (2. NVA 2024)

12:3 (gfGRⁱⁿ Woltran, GRⁱⁿ Niederdorfer, GR Peer, alle VP-Laab)

TOP_5 Aufhebung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.06.2024

Einstimmig

TOP_6 Friedhofsgebührenordnung

Einstimmig

TOP_7 Anpassung der Wasserabgabenordnung

Einstimmig

- TOP 8 LWL-Mitverlegung Mauerwaldgasse
14:1 (GR Peer, VP-Laab)
- TOP 9 Ansuchen um Bezirksverband- und Förderungsbeiträge für 2024 der Gemeindevertreter-organisationen – ÖVP-Gemeindebund und Verband sozialdemokratischer Gemeinde-vertreterinnen
Einstimmig
- TOP 10 Vertrag über die Errichtung und Betrieb von E-Ladestationen durch die Wien Energie GmbH
Einstimmig
- TOP 11 Vorlage des Gemeinde Umweltberichtes 2023
Zur Kenntnis genommen
- TOP 12 Vorlage des Entwurfes e5 Gemeinde-Leitbildes
Zur Kenntnis genommen
- TOP 13 Postbus-Shuttle Verlängerung (ARGE Mobil-Region Mödling)
Einstimmig

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 06.06.2024 und 14.06.2024 (Umlaufbeschluss)

Es wurden keine Einwendungen gegen die Sitzungsprotokolle erhoben und somit gelten gemäß § 53 (5) NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) die Protokolle als genehmigt.

TOP 3 Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt: Der Prüfungsausschussvorsitzende berichtet über die letzten Prüfungsausschusssitzungen.

Der Gemeinderat nimmt dem Bericht zur Kenntnis.

TOP 4 2. Nachtragsvoranschlag 2024 (2. NVA 2024)

Sachverhalt: Der 2. NVA 2024 wurde notwendig, da einige Buchungen berichtigt werden mussten (auch teilweise zurückzuführen auf die Umstellung auf die VRV 2015 ab 01.01.2020). Der 2. NVA 2024 lag 14 Tage zur öffentlichen Einsicht auf und wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in der Cloud zur Kenntnis gebracht.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebrachten 2. Nachtragsvoranschlag 2024.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 12:3

Dafür: alle anwesenden MFL-Gemeinderäte*innen und GR Markus Aschauer VP-Laab)

Dagegen: gfGRⁱⁿ Woltran, GRⁱⁿ Niederdorfer, GR Peer, alle VP-Laab

TOP 5 Aufhebung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.06.2024

Sachverhalt: Bei der am 06.06.2024 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung wurden für die Benutzung der Aufbahrungshalle unterschiedliche Tarife verrechnet.

Für die Bestattung Dewanger (hat die Aufbahrungshalle finanziert) € 150,00/Tag und für alle anderen Bestattungsinstitute € 300,00/Tag.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden IVW 3, ist der Rechtauffassung, dass bei den unterschiedlichen Tarifen der Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde.

Der Tarif muss für alle Bestattungsinstitute gleich sein. Man könnte aber der Bestattung Dewanger einen Preisnachlass gewähren.

Diese Rechtauffassung führt zur Aufhebung der am 06.06.2024 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Aufhebung der am 06.06.2024 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung aufgrund der unterschiedlichen Tarife für die Benutzung der Aufbahrungshalle.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6 Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Im TOP 5 wurde die am 06.06.2024 beschlossene Friedhofsgebührenordnung aufgehoben. Die zu beschließende Friedhofsgebührenordnung wurde dahingehend angepasst.

Der Tarif für die Benutzung der Aufbahrungshalle wird für alle Bestattungsinstitute mit € 300,00/Tag festgelegt.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Tarif von € 300,00/Tag für die Benutzung der Aufbahrungshalle für alle Bestattungsinstitute.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GZ.: LIW-0035/20-14

Laab im Walde, am 30.09.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den alten und neuen Friedhof der Gemeinde Laab im Walde

beschlossen.

§1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Garabstellen auf 20 Jahre (Urnenstelen) und auf 30 Jahre, erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für
1. Erdgrabstellen:

a) für 4 Leichen und Urnen	€ 540,--
b) für 8 Urnen	€ 540,--
c) für Fundament neuer Friedhof	€ 1.000,--

2. sonstige Grabstellen:

a) Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 1.610,-
b) Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 2.430,-
c) Urnenstelen für bis zu 7 Ökournen oder 3 Urnen	€ 4.100,-
d) Naturbestattungsstätte für Ökournenbeisetzung	€ 540,-

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für im (1) genannten Grabstellen als Grabstellengebühren zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (4) Für die Naturbestattungsstätten ist nach Ablauf von 10 Jahren keine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 1.000,-
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab od. einer Naturstätte	€ 500,-
c) Beerdigung bei Gräbern mit Deckel	€ 1.430,-
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.430,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 1.430,-
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 220,-

- (2) Zuschlag für Bestattung:

a) Handgrabung	€ 400,-
b) zusätzliche Arbeitsstunden (pro Stunde)	€ 90,-
c) Samstag pro Beerdigung	50%
d) Sonn- und Feiertagen pro Beerdigung	100%
e) Winterzuschlag vom 01.12. – 31.03.	30%

- (3) Die Gebühr für eine Kinderbeerdigung beträgt die Hälfte der im (1) festgesetzten Gebührensätze.
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach (1) um 50%.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§19 (1) NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag	€ 300,-
--	---------

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am: 01.10.2024

Abgenommen am: 16.10.2024

Es zeichnet der Bürgermeister:

Dr.med. univ. Peter Klar

TOP 7 Anpassung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Vorweg die Tarife sind von dieser Anpassung nicht betroffen. Die Anpassung erfolgt deshalb, da die zu beschließende Tabelle der Nennwertgrößen um alle gängigen Modelle erweitert wurde.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Anpassung der Wasserabgabenordnung bezüglich der Erweiterung der Tabelle für die Nennwertgrößen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Laab im Walde beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Laab im Walde werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 (5) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 11,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 (5) und (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.242.653,72 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 13.442 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung

Der Prozentsatz für die Vorauszahlung beträgt gemäß § 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80%** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossenen Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im (1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 55,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag, daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	X	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3	X	55,00	=	165,00
7	X	55,00	=	385,00
12	X	55,00	=	660,00
17	X	55,00	=	935,00
25	X	55,00	=	1.375,00
35	X	55,00	=	1.925,00

Verrechnungsgröße in m ³ /h	X	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
45	X	55,00	=	2.475,00
55	X	55,00	=	3.025,00
65	X	55,0	=	3.575,00
75	X	55,00	=	4.125,00
85	X	55,00	=	4.675,00
95	X	55,00	=	5.225,00
105	X	55,00	=	5.775,00
115	x	55,00	=	6.325,00
125	X	55,00	=	6.875,00
135	X	55,00	=	7.425,00
145	X	55,00	=	7.975,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 (5) des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 3,05** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 (1) und (2) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt.
- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. Jänner | bis 31. März |
| 2. von 1. April | bis 30. Juni |
| 3. von 1.Juli | bis 30. September |
| 4. von 1. Oktober | bis 31. Dezember |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen, mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr, erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Angeschlagen am: 01.10.2024

Abgenommen am: 16.10.2024

Es zeichnet der Bürgermeister:

Dr. med. univ. Peter Klar

TOP 8 LWL-Mitverlegung Mauerwaldgasse

Sachverhalt: Aufgrund eines Ansuchens für einen Bescheid § 90 StVO wurde der Gemeinde bekannt, dass die Wiener Netze GmbH nicht nur die Trafostation in der Mauerwaldgasse, sondern auch die Leitung von der Hauptstraße bis zur Trafostation erneuern wird.

Die Gemeinde erkannte die Möglichkeit, eine LWL-Leerverrohrung mitverlegen zu lassen. Es wurde Kontakt mit der ausführenden Firma Josef KAIM Bau- und Sprengunternehmung GmbH aufgenommen. Es wurde eine Kostenschätzung für ca. € 17.000,00 der Gemeinde übermittelt.

Es wurde mittels Umlauflaufbeschluss (14.06.2024) um Zustimmung des Gemeinderates ersucht. Seitens einiger Mitglieder der VP-Laab wurde die Rechtmäßigkeit des Umlaufbeschlusses angezweifelt und eine € 20.000,00 Kostenersparnis gegenüber einer Extraverlegung einer LWL-Leerverrohrung war auch kein Argument.

Mittlerweile liegt die Rechnung vor. Die Verlegung verursachte Kosten von **€ 18.934,79 exkl. USt.**

Anregung einiger Mitglieder des Gemeinderates: *In Zukunft sollte im Voranschlag ein gewisser Betrag für solche Projekte zur Verfügung gestellt werden. Dann könnte der Gemeindevorstand die Entscheidung treffen.*

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu den Kosten für die Mitverlegung einer LWL-Leerverrohrung in der Mauerwaldgasse.

Kosten: **€ 18.934,79 exkl. USt.**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 14:1

Dafür: alle anwesenden MfL-Gemeinderäte*innen, gfGRⁱⁿ Woltran, GRⁱⁿ Niederdorfer und GR Markus Aschauer (VP-Laab)

Dagegen: GR Peer (VP-Laab)

TOP 9 Ansuchen um Bezirksverband- und Förderungsbeiträge für 2024 der Gemeindevertreterorganisationen – ÖVP-Gemeindebund und Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen

Sachverhalt: 1971 haben sich die Gemeinden des politischen Bezirks Mödling darauf verständigt, ab dem Folgejahr Beiträge an die anerkannten Bezirksverbände der GemeindevertreterInnen zu entrichten, um die Sicherung ihrer Arbeit zu gewährleisten.

Der Bezirksverbandsbeitrag beträgt 15 % des gemäß LGbl. Nr. 58/2023 „Höhe der Beitragsleistung der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2024“ von der Gemeinde an die Gemeindevertreterverbände des Landes abzuführenden Betrages, multipliziert mit der Anzahl der Gemeinderatsmandate der jeweiligen politischen Partei. Berechnungsgrundlage ist die vom Land NÖ veröffentlichte Bevölkerungszahl des Vorjahres.

Der Förderungsbeitrag errechnet sich aus den bei der letzten Gemeinderatswahl für eine wahlwerbende Partei abgegebenen Stimmen, multipliziert mit € 1,09.

Beide Beiträge werden zweckgebunden für die Verbandsarbeit und die Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung der GemeindevertreterInnen in Frage der Kommunalpolitik und Gemeindeverwaltung sowie zur Ausübung sonstige Gemeindefunktionen im Bezirk Verwendung finden.

Bezirksverbandsbeitrag ÖVP	€ 538,64
Förderungsbeitrag ÖVP	€ 232,17
Summe ÖVP	€ 770,81

Da die SPÖ nicht bei der letzten Gemeinderatswahl kandidiert hat, wir keine Förderung an den NÖ GVV-Bezirk Mödling ausbezahlt.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Ansuchen um Bezirksverband- und Förderungsbeiträge für 2024.

ÖVP € 770,81

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10 Vertrag über die Errichtung und Betrieb von E-Ladestationen durch die Wien Energie GmbH

Sachverhalt: Das e5-Gemeinden-Team hat über die Errichtung einer E-Ladestation am Kindergartenparkplatz nachgedacht. Seitens der Gemeindeverwaltung wurden die Firma pro electric Elektrotechnik GmbH und die Wien Energie GmbH kontaktiert.

Die Wien Energie GmbH schickte einen Vertrag, in dem die Errichtungskosten mit € 0,00 angegeben wurden. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt direkt mit der Wien Energie GmbH.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Vertrag mit der Wien Energie GmbH für die Herstellung einer E- Ladestation.

Kosten: € 0,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11 Vorlage des Gemeinde Umweltberichtes 2023

Sachverhalt: Die Umweltgemeinderätin Niederdorfer bringt den Umweltbericht 2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der Umweltbericht wird auch auf die Homepage gestellt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 12 Vorlage des Entwurfes e5 Gemeinde-Leitbildes

Sachverhalt: Die Umweltgemeinderätin Niederdorfer stellt den Entwurf des e5-Gemeinden Leitbildes dem Gemeinderat vor. Es wurden die Aufgaben beziehungsweise die Zielsetzung des e5-Gemeinde-Teams erläutert.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Entwurf des e5-Gemeinden Leitbildes.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13 Postbus-Shuttle Verlängerung (ARGE Mobil-Region Mödling)

Sachverhalt: Der Vertrag mit dem Postbus-Shuttle läuft 2025 aus. Um eine Fortführung dieses Projektes zu ermöglichen, muss dieses neu ausgeschrieben werden. Der Verkehrsverbund Ostregion würde diese Ausschreibung durchführen. Die Gemeinden des Bezirks wurden zu einer Stellungnahme eingeladen, um die Bereitschaft einer Teilnahme abzuklären.

Aktuell zahlt die Gemeinde **ca. € 7.000,00/Jahr** abzüglich sämtlicher Förderungen.

Bei Verlängerung:

Je nach Variante schwanken die Kosten zwischen **€ 17.500,00 und € 21.500,00/Jahr** vor Abzug der Förderung.

Der Gemeinderat soll darüber entscheiden, ob er einer Verlängerung des Post-Shuttles der ARGE Mobil-Region Mödling zustimmt oder nicht.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Sollten die Kosten **≤ € 10.000,00** betragen, wird die Gemeinde sich weiter am Projekt beteiligen.

Bei Kosten **> € 10.000,00** steigt die Gemeinde aus und wird sich andere Kooperationen oder Maßnahmen überlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt*) abgeändert*) nicht genehmigt*)

12.12.2024

Bürgermeister/Vorsitzender

Peter Klar

Schriftführer

AL Thomas Stagl

M. Wölbran

Gemeinderat/rätin (VP)

*) Nichtzutreffendes streichen